



CoronaVorsorge 2022

Häufige Fragen und Antworten zur „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ des Landes Nordrhein-Westfalen



Richtlinie CoronaVorsorge2022
„Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung
des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und
ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrich-
tungen für Kinder und Jugendliche “

Häufige Fragen und Antworten

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau
und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

November 2022



Inhaltsverzeichnis

Infektionsschutzgerechtes Lüften – Allgemeine Informationen.....	3
Allgemein zu beachtende Regeln und Hinweise.....	4
Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „CoronaVorsorge2022“	4
Was kann aus „CoronaVorsorge2022“ gefördert werden?.....	5
Häufige Fragen zum Einsatz von CO ₂ -Messgeräten.....	13
Häufige Fragen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern.....	16
Beschaffung von CO ₂ -Messgeräten und Vergaberecht.....	17
Bilanzierung von CO ₂ -Messgeräten.....	18
Volltext „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO ₂ -Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ (RL-CoronaVorsorge2022)	
Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.....	19



Infektionsschutzgerechtes Lüften – Allgemeine Informationen

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Daher kommt neben dem Abstandsgebot und den allgemeinen Kontaktbeschränkungen auch der Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu.

- ✚ Kohlendioxid (CO₂) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, weil jeder Mensch CO₂ ausatmet. In geschlossenen Räumen bei größerer Personenanzahl wie in Klassenräumen kann sich CO₂ in der Raumlufth ohne Lüften rasch anreichern. Zu hohe CO₂-Werte führen bei den Anwesenden zu Ermüdungserscheinungen.
- ✚ Eine erhöhte CO₂-Konzentration lässt zwar keine Aussage über virushaltige Aerosole zu, aber sie deutet darauf hin, dass zu lange nicht gelüftet wurde und daher auch das Infektionsrisiko erhöht sein kann.

Intensives, fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen bewirkt eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden.

Ein effektiver Luftaustausch mit Frischluft kann die Aerosolkonzentration in einem Raum enorm vermindern. CO₂-Messgeräte dienen zur Bestimmung der Konzentration von CO₂ in der Innenraumlufth. Bis 1000 ppm gilt die Raumlufthqualität als gut (UBA, 22. Dezember 2021).

Nach Bekanntgabe der Empfehlung der Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) zum sachgerechten Lüften und zum Einsatz von Lüftungstechnik in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie vom 12. August 2020 (IRK 2020-1) ist eine Diskussion darüber entstanden, ob in der kalten Jahreszeit mobile Luftreiniger ergänzend oder auch als Ersatz für das aktive Lüften über Fenster in Unterrichtsräumen eingesetzt werden sollten.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt in seiner Handreichung vom 15. Oktober 2020, die auf Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 23. September 2020 verfasst wurde, mobile Luftreiniger nur in Ausnahmefällen und als flankierende Maßnahme einzusetzen (UBA 2020-1). In der ergänzenden Stellungnahme des UBA speziell zum Einsatz mobiler Luftreiniger vom 22. Oktober 2020 wird diese grundsätzliche Haltung nochmals bekräftigt (UBA 2020-2).

Der Einsatz von mobilen Luftreinigern kann danach ergänzend sinnvoll sein, jedoch nur, wenn ausreichende Lüftung nicht möglich ist. Zudem sind bestimmte Voraussetzungen bei Geräteauswahl und Aufstellbedingungen zu beachten.



Allgemein zu beachtende Regeln und weitere Hinweise

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat Hinweise für den Schulbetrieb 2022/2023 veröffentlicht:

- <https://www.schulministerium.nrw/aktuelles-zum-schulbetrieb-und-corona>

Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „CoronaVorsorge2022“

Schulschließungen aus der vergangenen Zeit, die im Zuge der Corona-Pandemie, vorgenommen wurden, haben nachgewiesenermaßen zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die psychische wie physische Gesundheit und den Lernerfolg von Kindern und Jugendlichen geführt.

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Aufrechterhaltung von Präsenzangeboten in der Kindertagesbetreuung und in Schulen im Zuge der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie daher höchste Priorität. Daher hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ (im Folgenden kurz: RL-CoronaVorsorge2022) auf den Weg gebracht.

Hinweis:

Das „Lüftungsprogramm I“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Laufzeit: 09. November 2020 bis 15. Januar 2021) und das „Lüftungsprogramm II“ des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Bund (Laufzeit: 24. August 2021 bis 10. März 2022) konnten erfolgreich beendet werden:

Aus beiden Landes-Förderprogrammen wurden in der Summe rund 34,5 Millionen Euro gegenüber den Antragsberechtigten zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten oder zur Vornahme von einfachen baulichen Maßnahmen an Fenstern bewilligt. Insgesamt wurden 6.700 mobile Luftreinigungsgeräte beschafft und 2.000 einfache bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Belüftung von Räumen umgesetzt.



Was kann aus „CoronaVorsorge2022“ gefördert werden?

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO ₂ -Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (RL-CoronaVorsorge2022)		
	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn	Beschaffungen und Inbetriebnahmen von CO ₂ -Messgeräten, die <u>seit dem 1. April 2020</u> begonnen wurden, sind von der Billigkeitsleistung umfasst.	Beschaffungen und Inbetriebnahmen mobilen Luftreinigungsgeräten, die <u>nach dem 11. März 2022</u> begonnen wurden, sind leistungsfähig.
Gegenstand der Förderung	Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing), Lieferung und Erstinstallation von einem CO₂-Messgerät je Betreuungs-, Schul- und Aufenthaltsraum – mit Ausnahme von Sanitärräumen, Gemeinschaftsfluren und Räumen für die Gebäude- bzw. Haustechnik. Was ist ein CO₂-Messgerät? Ein CO₂-Messgerät (CO₂-Ampel, CO₂-Melder, CO₂-Warner) dient zur Bestimmung der Konzentration von CO₂ in der Innenraumluft.	Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing), der Betrieb und die Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der Kategorie 2. Was sind Kategorie 2-Räume? Maßnahmen können nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. <u>Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien:</u> Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).
Technische Anforderungen	Die Beschaffung und Inbetriebnahme eines CO₂-Messgerätes mit den Finanzmitteln des Landes Nordrhein-Westfalen ist nur	Hinweis: Die technischen Anforderungen entsprechen unverändert der außer Kraft getretenen Landes-Förderrichtlinie „RL-FitU12“.



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
	möglich, wenn der Messbereich für die CO₂-Konzentration mindestens 0 ppm bis 3 000 ppm (maximal bis 10 000 ppm) beträgt und eine herstellerseitige Kalibrierung vorliegt. Was bedeutet „herstellerseitige Kalibrierung“? Die Sensorik im CO₂-Messgerät ist in der Regel ab Werk/Hersteller vorkalibriert. Ein Kalibrierungsprotokoll ist nicht zu verlangen. ✚ Das CO₂-Messgerät zeigt optisch per Ampelanzeige und/oder akustisch an, wann ein Raum zu lüften ist. Welche Geräte können beschafft werden? • CO₂-Ampel, • CO₂-Messgeräte mit digitaler Messwertanzeige und visueller Warnfunktion • CO₂-Messgeräte mit akustischer Warnfunktion • CO₂-Warner u.a. ✚ Die Dokumentation des Gerätes soll Angaben darüber enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, das heißt, wann gegebenenfalls eine neue Kalibrierung zu erfolgen hat, um ein richtiges Messergebnis zu erhalten. zur Kalibrierung:	✚ Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen: a) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie: Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt, es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder höher handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (zum Beispiel durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden. b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technologie:



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
	Wenn ein CO₂-Messgerät über einen längeren Zeitraum verwendet wird, ist mit einer zunehmenden Messungenauigkeit zu rechnen. Über eine Kalibrierung kann die Genauigkeit der Messung wieder verbessert werden. Deshalb ist es hilfreich, wenn Ihnen Ihr Lieferant Angaben mitliefert, ob und wie häufig kalibriert werden soll. ✚ Das CO₂-Messgerät hat eine CE-Kennzeichnung zu tragen.	Die Wirksamkeit dieser Geräte ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit. Die Geräte dürfen kein UV-Licht in den Raum freisetzen. Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. Es ist ebenfalls vom Hersteller zu bescheinigen, dass Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt aus dem Luftreinigungsgerät nicht in den Innenraum abgegeben wird. c) Kombinationsgeräte (UV-C und Filterung): Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. ✚ Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vom Hersteller die Gerätesicherheit und die Wirksamkeit der Luftreinigung bescheinigen zu lassen. ✚ Herstellerbescheinigungen für UV-C- Technologie oder Kombinationsgeräte Im Übrigen sind die in Buchstaben b) und c) genannten Herstellerbescheinigungen für die



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
		Luftreinigungsgeräte unter Berücksichtigung der vom Hersteller veranlassten Prüfungen beziehungsweise Begutachtungen der Geräte erforderlich. Maßgeblich für die Bescheinigung sind die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach der Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14¹) vom 20. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung. ✚ Geräuschemissionen Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden². ✚ Sach- und fachgemäße Betreuung und Wartung Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist sicherzustellen, dass die Geräte sachgemäß aufgestellt und durch fachkundiges Personal betreut und gewartet werden. Für die Wartung wird pro Gerät eine Betriebs- und Wartungspauschale von 500 Euro gefördert.

¹ https://www.vdi.de/fileadmin/pages/vdi_de/redakteure/ueber_uns/fachgesellschaften/KRdL/daten/Pruefkriterien_fuer_Luftreiniger_2021-07-23_VDI_AG_Kurzfassung.pdf

² <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
Für welche Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gilt das?	✚ Kindertageseinrichtungen, ✚ Horte, ✚ heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, ✚ „Brückenprojekte“ (Kinderbetreuung in besonderen Fällen), ✚ Großtagespflegen ✚ alle Schulen (einschließlich berufsbildender Schulen in kommunaler Trägerschaft) mit Ausnahme der Schulen für die Erwachsenenbildung sowie ✚ Sporthallen, soweit diese für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen benutzt oder mitbenutzt werden.	siehe unter „Antragsberechtigung“.
Nicht leistungsfähig sind	Betriebs-, Wartungs- und/oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen.	✚ Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen, ✚ Personal- und Verwaltungskosten sowie ✚ mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren
Art und Höhe der Förderung	Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten eine nicht rückzahlbare Zuweisung für die Beschaffung von CO ₂ -Messgeräten nach der Anlage 1 zur RL-CoronaVorsorge2022 über das Ministerium für Heimat,	<u>Ausgaben</u> für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für mobile Luftreinigungsgeräte soweit sie einen Kategorie 2-Raum betreffen.



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
	Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwenden die Finanzmittel nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Zuständigkeit.	Die Beschaffung von Geräten wird bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen <u>Ausgaben</u>, aber bis höchstens 4.000 Euro je beschafftem Gerät gefördert. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine <u>Pauschale</u> in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt.
Antragsberechtigung	Einmalige, pauschalierte Zuweisung der Billigkeitsleistung an Gemeinden und Gemeindeverbände über das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen. Kein Antragsverfahren.	✚ Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in öffentlicher und freier Trägerschaft, ✚ Träger von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung, ✚ Trägerinnen und Träger von Schulen nach § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
		der jeweils geltenden Fassung, sowie ✚ staatliche Schulen. Wichtig: Nicht antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.
Bestätigung über die Verwendung der Finanzmittel (CO₂-Messgeräte) Verwendungsnachweis (mobile Luftreinigungsgeräte)	Die Gemeinden und Gemeindeverbände bestätigen der örtlich zuständigen Bezirksregierung die erfolgte Verwendung der Finanzmittel nach Nummer 2.1 bis zum 30. Juni 2023. Das umfasst auch die entstandenen Sach- und Personalausgaben. Dabei sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Verteilung und Inbetriebnahme der Geräte darstellbar. Für die Bestätigung sind ausschließlich die Muster nach Anlage 2a und 2b zu verwenden. Die Originalbelege über die Ausgaben sind bei Gemeinden und Gemeindeverbänden zehn Jahre aufzubewahren. Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bis zum 31. August 2023.	Der Verwendungsnachweis ist online bis zum 31. März 2023 zu führen (http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/). Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen. Die Originalbelege über die Ausgaben sind bei den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern zehn Jahre aufzubewahren. Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bis zum 30. Juni 2023.



Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

(RL-CoronaVorsorge2022)

	CO ₂ -Messgeräte	mobile Luftreinigungsgeräte
Antragstellung	Keine.	http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/
Weitere Informationen finden Sie unter	Auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.	



Häufige Fragen zum Einsatz von CO₂-Messgeräten

Wenn in der Einrichtung für Kinder und Jugendliche stationäre raumlufthtechnische Anlagen verbaut sind (RLT-Anlagen), bedarf es dann einer Anschaffung von CO₂-Messgeräten?

In zahlreichen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gibt es fest-verbaute stationäre raumlufthtechnische Anlagen. Darüber hinaus haben zahlreiche Städte und Gemeinden von dem „Lüftungsprogramm II“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und des Bundes Gebrauch gemacht und sich dazu entschlossen, corona-gerechte stationäre raumlufthtechnische Anlagen in förderfähigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einzubauen. Das „Technische Merkblatt zur Förderrichtlinie“ (Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufthtechnischen Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren)³ enthält die entsprechenden Spezifikationen.

Davon ausgehend, dass die stationären raumlufthtechnischen Anlagen corona-gerecht eingestellt sind, obliegt es Ihnen, ob zusätzlich CO₂-Messgeräte erworben werden sollen.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) und die Unfallkasse Hessen (UKH) haben eine App „CO₂Timer“ entwickelt, die für jeden fensterbelüfteten Raum den richtigen Lüftungszeitpunkt und die optimale Lüftungsfrequenz ermittelt. Per „Timer“ wird an die Lüftung erinnert. Kann die App „CO₂Timer“ anstelle von CO₂-Messgeräten zum Einsatz kommen?

Die von den genannten Institutionen entwickelte App ermittelt aus Personenanzahl, Aufenthaltsdauer und Raumvolumen die voraussichtliche CO₂-Konzentration und gibt an, wann und wie oft gelüftet werden soll. Die ermittelte Zeit lässt sich als Timer setzen, der an die Lüftung erinnert. Der Rechner basiert – laut Angaben der Entwickler – auf den Ergebnissen einer Studie der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW), mit der CO₂-Konzentrationen während 720 Unterrichtsstunden in 111 Schulen gemessen wurden. Bei der App gilt dabei eine CO₂-Konzentration von 800 ppm für den Lüftungszeitpunkt als Empfehlung, der in der App als Infektionsschutzzielwert angegeben wird.⁴

Im Gegensatz zum CO₂-Messgerät, das die tatsächliche CO₂-Konzentration im Raum misst, modelliert die App das Erreichen einer bestimmten CO₂-Konzentration im Raum.

Zu den technischen Anforderungen gehört, dass der Messbereich eines CO₂-Messgerätes mindestens 0 ppm bis 3 000 ppm beträgt: Was ist mit technischen Anforderungen an den Anzeigebereich?

³ https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/rlt_technisches_merkblatt_neu.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁴ <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlufthqualitaet/co2-app/index.jsp>



Entscheidend ist der Mess- und nicht der Anzeigebereich. Daher sind nur für den Messbereich in der Förderrichtlinie technische Anforderungen vorgegeben worden. Hinweis: Der Anzeigebereich kann anders ausfallen als der Messbereich, zum Teil beginnt der Anzeigebereich erst bei einer CO₂-Konzentration ab 400 ppm.

Nach Nummer 2.1 Satz 1 der Förderrichtlinie ist unter anderem auch die „Lieferung“ leistungsfähig: Umfasst die „Lieferung“ auch die „Verteilung“ der CO₂-Messgeräte?

Aus der „Lieferung“ von CO₂-Messgeräten ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit ihrer Verteilung. Daher umfasst die Begrifflichkeit „Lieferung“ auch die Verteilung der Geräte.

Nach Nummer 2.1 Satz 6 der Förderrichtlinie sind Betriebs-, Wartungs- und/oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen nicht leistungsfähig: Umfasst dies auch „dauerhafte Betriebs-, Wartungs- und/oder vergleichbare Verwaltungsleistungen“?

Ja. An dieser Stelle wurden in der Förderrichtlinie keine zeitlichen Eingrenzungen vorgenommen. Daher sind weder kurz-, mittel- noch dauerhafte Betriebs-, Wartungs- und/oder vergleichbare Verwaltungsleistungen leistungsfähig.

Nach Nummer 2.1 Satz 6 der Förderrichtlinie sind Betriebs-, Wartungs- und/oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen nicht leistungsfähig: Was ist mit Personalaufwendungen?

Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie zur Beschaffung von CO₂-Messgeräten sind in nicht unerheblichem Umfang Personalaufwendungen verbunden: Einrichtungen sind zu kontaktieren, der Bedarf zu erheben, Lieferung (einschließlich Verteilung) zu organisieren. Insofern umfassen die zugewiesenen Finanzmittel auch eine Refinanzierung von entstandenen Personalaufwendungen.

Nach Nummer 2.2 der Förderrichtlinie sind die Finanzmittel für berechnete Einrichtungen nach Nummer 2.1, die innerhalb der Gebietskulisse der leistungsempfangenden Gemeinde liegen, bestimmt. Was bedeutet das?

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereitgestellten Finanzmittel sind für alle berechtigten Einrichtungen der jeweiligen Gebietskulisse bestimmt.

Die Finanzmittel können durch die Gemeinden unmittelbar an Einrichtungen weitergeleitet werden. Alternativ kann eine zentrale Beschaffung (mit anschließender Lieferung und Verteilung) erfolgen. Die den Kreisen pauschal zugewiesenen und ausgezahlten Finanzmittel sind für Einrichtungen einzusetzen, für die die Kreise selbst Träger sind. Die Kreise haben die Möglichkeit, nicht benötigte Finanzmittel an die kreisangehörigen Städte weiterzuleiten.



Nach Nummer 2.5.3 der Förderrichtlinie bestätigen die Gemeinden und Gemeindeverbände die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel: Was bedeutet das?

Die Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen erklären gegenüber der örtlich zuständigen Bezirksregierung die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel. Hierzu nehmen Sie eine interne Berechnung der entstandenen Aufwendungen, die auch die entstandenen Sach- und Personalausgaben umfassen, vor. Des Weiteren ist eine angemessene Vorratsbeschaffung (Ersatzgeräte) möglich. Sprich: Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Lieferung (einschließlich Verteilung) und Inbetriebnahme von CO₂-Messgeräten sind darstellbar.

Die zur internen Berechnung gehörenden Belege (insbesondere Rechnungen, Erläuterungen zu den entstandenen Kosten, Auswertungen der internen Kosten- und Leistungsrechnung) sind nicht zu übersenden, aber über zehn Jahre vorzuhalten.

Sofern die Auswertung der internen Berechnung ergeben sollte, dass Sie weniger Aufwendungen als die Ihnen zugewiesenen Finanzmittel haben, zahlen Sie den übersteigenden Betrag an das Land Nordrhein-Westfalen zurück.



Häufige Fragen zum Einsatz von mobilen Luftreinigern

Das Umweltbundesamt hat mit Datum vom 16. November 2020 eine aktualisierte Stellungnahme zum „Einsatz mobiler Luftreiniger als Lüftungsunterstützende Maßnahme in Schulen während der SARS-CoV-2 Pandemie“ der Kommission Innenraumlufthygiene (IRK)⁵ veröffentlicht.

Die IRK sieht bei Lüftungsmaßnahmen folgende Abstufungen der Prioritäten (Auszug):

- 1. Regelmäßiges intensives Lüften über Fenster auf Grundlage der IRK-Empfehlungen vom 12. August 2020 sowie der UBA-Handreichung vom 15. Oktober 2020 oder durch Einsatz von zentral oder etagenweise eingebauten Lüftungsanlagen.**

Hinweis: Die Empfehlungen sind Gegenstand der Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zum angepassten Schulbetrieb.

- 2. Wenn das Lüften über Fenster nur eingeschränkt möglich ist, soll der Einbau einfacher Zu-/und Abluftanlagen geprüft werden. Solche Anlagen können auch über die Pandemiesituation hinaus vor Ort verbleiben und bei eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit dauerhaft zur Verbesserung der Raumluftqualität beitragen.**
- 3. Wenn die Maßnahmen unter 1. und 2. nicht realisierbar sind, kann der Einsatz von mobilen Luftreinigern erwogen werden. Diese sollen das Lüften jedoch nicht ersetzen, sondern nur flankieren. Gelüftet werden muss in jedem Fall, selbst wenn in solchen Fällen auch nur eingeschränkt möglich.**

Auch intensives fachgerechtes Lüften kann die bekannten AHA-L-Maßnahmen (Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken/Atemschutz, Lüften) - auch Multi-Barrieren-System genannt - daher nicht ersetzen.

Mobile Luftfiltergeräte können während der SARS-CoV-2-Epidemie nur als ergänzende Maßnahme angesehen werden. Sie können die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumluft-technische Anlagen nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich (Unterschreiten des Schutzabstandes von 1,5 Meter).

⁵ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/201116_irk_stellungnahme_luftreiniger.pdf



Beschaffung von CO₂-Messgeräten und Vergaberecht

Mit dem Leistungsbescheid für die Beschaffung von CO₂-Messgeräten werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Leistungsempfängerinnen keine den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)“ vergleichbaren Nebenbestimmung auferlegt.

Jedoch sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Förderzweckes die nach dem Kommunalhaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze sowie das Tariffreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Direktauftrag

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können Liefer- und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Verhandlungsvergabe oder beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnahmewettbewerb) durchführen.

Öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb des einschlägigen EU-Schwellenwertes nach § 106 GWB in Höhe von 215.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) stehen die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Ihrer Wahl zur Verfügung.

Auftragswert > 215.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den einschlägigen EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, richtet sich die Vergabe nach Teil 4 des GWB.



Bilanzierung von CO₂-Messgeräten

Ein CO₂-Messgerät liegt mit seinen Anschaffungskosten regelmäßig unterhalb der Grenze von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für diese Geräte gilt zum einen § 30 Absatz 4 der „Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“⁶ (im Folgenden kurz: KomHVO).

Die Geräte können als „geringwertige Wirtschaftsgüter“ nach § 36 Absatz 3 KomHVO direkt im Jahr ihrer Anschaffung als Aufwand verbucht werden. Auf eine Aktivierung kann dann unter Berücksichtigung von § 30 Absatz 4 KomHVO verzichtet werden.

Alternativ ist eine Aktivierung der CO₂-Messgeräte und deren unmittelbare vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung zulässig.

6

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=6&ugl_nr=630&bes_id=39928&menu=0&sq=0&aufgehoben=N&keyword=KomHVO#det0



**Volltext der „Richtlinie zur Leistung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen und ergänzende Ausstattung mit CO₂-Messgeräten in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“
(RL-CoronaVorsorge2022)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

102 - 68-03

Vom 26. Juli 2022

Inhalt

- 1 Leistungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Beschaffung von CO₂-Messgeräten
- 3 Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten
- 4 Allgemeine Bestimmungen
- 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1

Leistungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Leistungszweck

¹Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Aufrechterhaltung von Präsenzangeboten in der Kindertagesbetreuung und in Schulen im Zuge der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie höchste Priorität. ²Mit dieser Richtlinie unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen bei der Beschaffung von CO₂-Messgeräten. ³Darüber hinaus erfolgt eine Wiederöffnung des bisherigen Förderprogrammes zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertagesbetreuung und Schulen.

1.2

Rechtsgrundlagen

1.2.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen nach

1. den nachstehenden Regelungen,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden LHO), und



3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass III -“ vom 1. Januar 2022 (n. v.) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden Corona-Erlass III).

1.2.2

¹Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung besteht nicht. ²Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Beschaffung von CO₂-Messgeräten

2.1

Gegenstand der Leistung

¹Leistungsfähig ist die Beschaffung in Form von Kauf, Miete, Leasing, Lieferung und Erstinstallation von einem CO₂-Messgerät je Betreuungs-, Schul- und Aufenthaltsraum nach Nummer 2.4.4 in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Schulen und Sporthallen, soweit diese für die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen benutzt oder mitbenutzt werden.

²Einrichtungen der Kindertagesbetreuung umfassen Kindertageseinrichtungen (einschließlich Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen), Kinderbetreuung in besonderen Fällen („Brückenprojekte“) und Großtagespflegen. Schulen umfassen alle öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen. ³Ausgenommen sind die Weiterbildungskollegs.

⁴Ein CO₂-Messgerät (CO₂-Ampel, CO₂-Melder, CO₂-Warner) dient zur Bestimmung der Konzentration von CO₂ in der Innenraumluft. ⁵**Nicht leistungsfähig sind Betriebs-, Wartungs- und beziehungsweise oder vergleichbare Verwaltungsaufwendungen.**

2.2

Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger

¹Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen. ²Die Finanzmittel sind für berechnete Einrichtungen nach Nummer 2.1 der Richtlinie innerhalb der Gebietskulisse der leistungsempfangenden Gemeinde bestimmt. ³Maßgebend ist dabei der Standort der Einrichtung. ⁴Insofern können die Mittel weitergeleitet werden oder Beschaffungen zentral organisiert werden.

2.3

Leistungsvoraussetzungen

2.3.1



Technische Anforderungen

¹Die Beschaffung und Inbetriebnahme eines CO₂-Messgerätes nach Nummer 2.1 ist nur leistungsfähig, wenn der Messbereich für die CO₂-Konzentration mindestens 0 ppm bis 3 000 ppm (maximal bis 10 000 ppm) beträgt und eine herstellerseitige Kalibrierung vorliegt. ²Das CO₂-Messgerät zeigt optisch, per Ampelanzeige und beziehungsweise oder akustisch an, wann ein Raum zu lüften ist. ³Die Dokumentation des Gerätes soll Angaben darüber enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, das heißt, wann gegebenenfalls eine neue Kalibrierung zu erfolgen hat, um ein richtiges Messergebnis zu erhalten. **⁴Das CO₂-Messgerät hat eine CE-Kennzeichnung zu tragen.**

2.3.2

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

¹Beschaffungen und Inbetriebnahmen von CO₂-Messgeräten, die seit dem 1. April 2020 begonnen wurden, sind von der Billigkeitsleistung umfasst. ²Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

2.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

2.4.1

Art der Leistung

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

2.4.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

2.4.3

Form der Leistung

Nicht rückzahlbare Zuweisung

2.4.4

Bemessungsgrundlage

¹Leistungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung in Form von Kauf, Miete, Leasing, Lieferung und Erstinstallation von einem CO₂-Messgerät je Betreuungs-, Schul- und Aufenthaltsraum nach Nummer 2.1.

²Keinen Aufenthaltsraum nach dieser Richtlinie stellen Sanitärräume, Gemeinschaftsflure sowie Räume für die Gebäude- beziehungsweise Haustechnik dar.

³Die Höhe der als Pauschale gewährten einmaligen Billigkeitsleistung an Gemeinden und Gemeindeverbände kann der Anlage 1 entnommen werden. ⁴Die Billigkeitsleistung ist nach kauf-



männischen Regeln auf ganze Euro auf- oder abzurunden. ⁵Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwenden die Finanzmittel nach pflichtgemäßen Ermessen in eigener Zuständigkeit.

2.5 Verfahren

2.5.1 Bewilligungsverfahren, kein Antragsverfahren

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung erlässt auf Grundlage der Anlage 1 Leistungsbescheide an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

2.5.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung an die Gemeinden und Gemeindeverbände erfolgt umgehend nach Veröffentlichung dieser Richtlinie und der Bereitstellung der Leistungsbescheide.

2.5.3 Bestätigung über die Verwendung der Finanzmittel nach Nummer 2.1

¹Die **Gemeinden und Gemeindeverbände bestätigen** der örtlich zuständigen Bezirksregierung die erfolgte Verwendung der Finanzmittel nach Nummer 2.1 **bis zum 30. Juni 2023**. ²Für die Bestätigung sind ausschließlich die Muster nach Anlage 2a und 2b zu verwenden. ³Die Originalbelege über die Ausgaben sind bei Gemeinden und Gemeindeverbände zehn Jahre aufzubewahren.

⁴Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bis zum 31. August 2023.

3 Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten

3.1 Gegenstand der Leistung

¹Förderfähig nach dieser Richtlinie sind die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing), der Betrieb und die Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der Kategorie 2 nach Nummer 3.3.4. **²Nicht förderfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren, Maßnahmen betreffend fest installierter raumluftechnischer Anlagen sowie Personal- und Verwaltungskosten.**

3.2 Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger



¹Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger sind Trägerinnen und Träger von folgenden Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:

- a) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, in öffentlicher und freier Trägerschaft,
- b) öffentliche allgemeinbildende Schulen und Ersatzschulen. Ausgenommen sind die beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung,
- c) Schulen nach § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung, sowie
- d) staatliche Schulen.

²Nicht leistungsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.

3.3

Leistungsvoraussetzungen

3.3.1

Technische Anforderungen

¹Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem vierfachen Raumvolumen entspricht. ²Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. ³Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen:

a) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie

⁵Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. ⁶Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt, es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe $<1 \mu\text{m}$ (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder höher handeln. ⁷Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (zum Beispiel durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. ⁸Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technologie

⁹Die Wirksamkeit dieser Geräte ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit. ¹⁰Die Geräte dürfen kein UV-Licht in den Raum freisetzen. ¹¹Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. ¹²Es ist ebenfalls vom Hersteller zu bescheinigen, dass Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt aus dem Luftreinigungsgerät nicht in den Innenraum abgegeben wird.

c) Kombinationsgeräte (UV-C und Filterung)



¹³Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen.

¹⁴Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat sich vom Hersteller die Gerätesicherheit und die Wirksamkeit der Luftreinigung bescheinigen zu lassen. ¹⁵Im Übrigen sind die in Buchstaben b) und c) genannten Herstellerbescheinigungen für die Luftreinigungsgeräte unter Berücksichtigung der vom Hersteller veranlassten Prüfungen beziehungsweise Begutachtungen der Geräte erforderlich. ¹⁶Maßgeblich für die Bescheinigung sind die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach der Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger“ (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli.2021 (https://www.vdi.de/fileadmin/pages/vdi_de/redakteure/ueber_uns/fachgesellschaften/KRdL/dateien/Pruefkriterien_fuer_Luftreiniger__2021-07-23__VDI_AG_Kurzfassung.pdf) in der jeweils geltenden Fassung.

3.3.2

Geräuschemissionen

¹Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.

3.3.3

Sach- und fachgemäße Betreuung und Wartung

Durch die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger ist sicherzustellen, dass die Geräte sachgemäß aufgestellt und durch fachkundiges Personal betreut und gewartet werden.

3.3.4

Räume der Kategorie 2

¹Maßnahmen können nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. ²Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2. ³Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). ⁴Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat im Antrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen. ⁵Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Flucht- und Rettungswege verstellen.

3.3.5

Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

¹Beschaffungen und Inbetriebnahmen mobiler Luftreinigungsgeräte, die nach dem 11. März 2022 begonnen wurden, sind leistungsfähig. ²Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss



eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. ³Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

3.4

Art und Umfang, Höhe der Leistung

3.4.1

Art der Leistung

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

3.4.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

3.4.3

Form der Leistung

Zuschuss, Zuweisung

3.4.4

Bemessungsgrundlage

¹Leistungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für Geräte nach Nummer 3.3.1 soweit sie einen Raum nach Maßgabe von Nummer 3.3.4 betreffen. ²Die Beschaffung von Geräten wird bis zu 100 Prozent der förderungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4 000 Euro je beschafftem Gerät gefördert. ³Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. ⁴Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt. ⁵Die Billigkeitsleistung ist nach kaufmännischen Regeln auf ganze Euro auf- oder abzurunden.

3.5

Verfahren

3.5.1

Antragsverfahren

¹Anträge sind bis zum 30. November 2022 ausschließlich im Online-Förderportal (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. ²Nach Nummer 3 des Corona-Erlass III bedarf es keines schriftlichen Antrags.

3.5.2

Bewilligungsverfahren



¹Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. ²Sie bewilligt eine Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlass III verzichtet werden. ⁴Soweit eine Bekanntgabe des Bescheides über das Online-Förderportal erfolgt, ist die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger mittels E-Mail zu informieren. ⁵Der Bewilligungsbescheid ist überdies mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

- a) Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.
- b) Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

3.5.3

Auszahlung

Die Leistung wird unmittelbar nach Erteilung des Leistungsbescheides ausbezahlt.

3.5.4

Verwendungsnachweis

¹Der **Verwendungsnachweis** ist online **bis zum 31. März 2023** zu führen (<http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/>). ²Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen. ³Die Originalbelege über die Ausgaben sind bei den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern zehn Jahre aufzubewahren. ⁴Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung bis zum 30. Juni 2023.

3.5.5

Rückzahlung

¹Nicht zweckentsprechend verwendete Billigkeitsleistungen sind zeitnah, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2023, zurückzuzahlen. ²Eine Verzinsung erfolgt nicht. ³Auf eine Rückzahlung von Beträgen bis 250 Euro wird verzichtet.

3.5.6

Elektronische Durchführung des Verfahrens

¹Das Antrags- sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

4

Allgemeine Bestimmungen

4.1

Wirtschaftlichkeitsprinzip und Verbot der Doppelförderung



¹Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger haben bei Planung und Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten. ²Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. ³**Eine Doppelförderung ist unzulässig.**

4.2

Zweckbindungsfrist für mobile Luftreinigungsgeräte

Die Zweckbindungsfrist für beschaffte mobile Luftreinigungsgeräte beträgt fünf Jahre.

4.3

Publizität

Die Leistung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen

4.4

Prüfrechte

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und die jeweilige Bewilligungsbehörde sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 LHO durchzuführen.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Die Anlage 1 zu dieser Richtlinie mit der Übersicht über die Gewährung von Billigkeitsleistungen als Pauschale nach Nummer 2.5.1 dieser Richtlinie an Gemeinden und Gemeindeverbände entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie. Diese können Sie auf der Homepage des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen auffinden oder unter „Recht.NRW“ einsehen.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbd.nrw.de
www.mhkbd.nrw

Bildquellenhinweis

Titelfoto: © Halfpoint - stock.adobe.com

© August 2022 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbd.nrw.de/publikationen